Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen







Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: „A07 - Infrastrukturgesetz - 02.12.2025“

Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/16303, sowie
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 – HHG 2026)
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 18/15000 und 18/16300
(hier: Ergänzungsvorlage der Landesregierung, Drucksache 18/16300)

23.11.2025

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.06.13 N

Landkreistag NRW
Dr. Christian Wiefling
Referent
Telefon 0211 300491-110
c.wiefling@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01/20.40.03

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl-Georg Müller
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-255
CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.0.1-001/016

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur Anhörung von Sachverständigen am 2. Dezember 2025 und die Möglichkeit, vorab schriftlich Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Kommunale Finanzlage und Einordnung des NRW-Plans

Die Kommunen befinden sich aktuell in der schwersten Finanzkrise der Nachkriegszeit. Eine Besserung ist nicht in Sicht – im Gegenteil: Aktuellen Prognosen zufolge wird sich die Krise in den nächsten Jahren noch einmal deutlich vertiefen.

Wir haben dies vor Kurzem bereits ausführlicher erläutert und dürfen zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb auf unsere Stellungnahmen zum Entwurf des Landeshaushalts 2026 (Stellungnahme 18/3053) und des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2026 (Stellungnahme 18/3063) verweisen.

Der NRW-Plan für gute Infrastruktur bietet vor diesem Hintergrund eine willkommene Hilfestellung, indem er zusätzliche Mittel für kommunale Investitionen zur Verfügung stellt. Dies begrüßen wir im Grundsatz.

Zugleich muss diese Hilfestellung angesichts der immensen Erwartungen, die seit der Ankündigung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) durch den Bund in der Bevölkerung, aber auch im (fach-)politischen Raum entstanden sind, sachlich und fair eingeordnet werden.

Zu dieser Einordnung gehört es insbesondere, die zum Teil überbordenden Erwartungen deutlich zu dämpfen. Dass die geplanten Investitionshilfen nicht annähernd in der Lage sein werden, den in vergangenen Perioden aufgewachsenen kommunalen Investitionsrückstand in Höhe von bundesweit 216 Mrd. Euro[1] aufzulösen, zeigt sich bereits daran, dass die Gesamtdotierung des SVIK mit 100 Mrd. Euro nicht einmal die Hälfte dessen beträgt. Hinzukommt, dass die Mittel des SVIK neben den Kommunen auch noch den Ländern zugutekommen. Hierzulande sollen nur 60% der Mittel aus der NRW-Tranche an die Kommunen weitergeleitet werden. Derjenige Teil, der pauschal an alle Städte, Kreise und Gemeinden gehen soll, liegt sogar unterhalb von 50 %.

Daneben werden die Investitionshilfen den krisenbedingt zu erwartenden Investitionseinbruch auf der kommunalen Ebene nicht einmal verhindern. Sie können ihn dämpfen oder – bei einem schnellen Abruf der Mittel – in den ersten Jahren noch auffangen, bevor dann ein umso größerer Einbruch folgt.

Bei realistischer Betrachtung bleibt damit festzuhalten: Mit dem Investitionspaket lassen sich einige sinnvolle Investitionen auf kommunaler Ebene anschieben, ein Großteil des örtlichen Investitionsbedarfs bleibt davon jedoch unberührt.

Dies gilt erst recht, wenn man die vergangenheitsbezogene Sichtweise (Investitionsrückstand von bundesweit 216 Mrd. Euro oder konservativ geschätzt mindestens 50 Mrd. Euro für NRW) um einen Blick in die nähere Zukunft ergänzt. Hier geht es um Transformationsthemen wie die Energie- und Wärmewende, die Mobilitätswende, Anpassungen an den Klimawandel, Herausforderungen des demographischen Wandels, Digitalisierungsthemen, etc., die nach einer Schätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zu Investitionserwartungen an die kommunale Familie in Höhe von mehreren Billionen Euro in zwei Jahrzehnten führen.

Schließlich gehört zu einer sachgerechten Darstellung auch festzuhalten, dass reine Investitionshilfen angesichts der desolaten kommunalen Finanzsituation nicht weit genug gehen. Etwas pointierter formuliert könnte man sagen: Der NRW-Plan geht am Kern des Problems vorbei.

Es stimmt zwar, dass er ein Symptom kommunaler Finanznot lindert. Denn wegen ihrer jährlichen Abschreibungs- und Kreditkosten fallen typischerweise (auch) Investitionsprojekte einer schlechten Haushaltslage zum Opfer.

Die eigentliche Ursache kommunaler Finanznot lässt er jedoch unberührt: das strukturelle Finanzierungsdefizit aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung. Es sind die Ausgaben für kommunale Aufgaben, die den Einnahmen davoneilen und uns derzeit ohne echte Aussicht auf Besserung in die Krise stürzen, die parallel zu einem partiellen Altschuldenschnitt bereits neue Kassenkredite aufwachsen lassen und die die kommunalen Investitionen – trotz des wohl größten Investitionsprogramms in der Geschichte der Bundesrepublik – weiterhin werden einbrechen lassen.

Wir haben momentan nicht den Eindruck, dass sich das Land mit aller nötigen Kraft für eine *strukturelle* und *dauerhafte* Stärkung der Kommunalfinanzen einsetzt – sei es auf Ebene des Landeshaushalts, sei es gegenüber dem Bund. Stattdessen sorgt es bei unseren Mitgliedern für Irritationen, wenn der NRW-Plan durch Einrechnung bestehender Förderkulissen oder ohnehin eingeplanter GFG-Mittel offenbar größer erscheinen soll, als es seiner realen Auswirkung entspricht.

[1] Vgl. KfW Kommunalpanel 2025.

Sollte das Land weiterhin versuchen, die Augen vor der strukturellen Lücke der Kommunalfinanzierung zu verschließen, bewirken selbst die jüngsten Anstrengungen nicht mehr als der frische Anstrich eines maroden Gebäudes.

Zum Entwurf eines NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036

Vorab möchten wir begrüßen, dass das Förderbudget vom ersten Tag an vollständig – und nicht etwa nur in jährlichen Tranchen – genutzt werden kann und ein grundsätzlich verhältnismäßig schlankes Abrufverfahren unter Verzicht auf ein Antrags- und Genehmigungsverfahren für einzelne Maßnahmen etabliert werden soll.

Außerdem begrüßen wir, dass der Entwurf kein Zusätzlichkeitserfordernis für kommunale Investitionen enthält. Das verhindert mögliche Fehlsteuerungen: Es wäre zu befürchten, dass den Städten, Kreisen und Gemeinden abverlangt würde, bereits geplante und dringend benötigte Vorhaben zurückzustellen, um stattdessen nachrangige - dafür „zusätzliche“ - Sachinvestitionen zu tätigen. Unabhängig davon werden die Mittel in den Kommunen Impulse für wichtige Investitionen setzen, die ohne diese Förderung nicht oder nicht so zeitnah möglich gewesen wären.

Andererseits sehen wir Nachbesserungsbedarf, auf den wir im Folgenden näher eingehen und den wir im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen bitten. Bereits hier unterstreichen möchten wir

- die Notwendigkeit einer Erhöhung des Kommunalanteils an der NRW-Tranche der SVIK-Mittel,
- unsere Forderung, den gesamten Kommunalanteil pauschal zur Verfügung zu stellen sowie
- kommunale Berichts- und Meldepflichten auf das bundesseitig vorgegebene Mindestmaß zu beschränken.

Im Einzelnen:

Zur Höhe der kommunalen Beteiligung (§ 1)

Die kommunale Beteiligung an der NRW-Tranche der Bundesmittel aus dem SVIK muss dringend steigen.

Dies gilt nicht nur, weil der immense kommunale Investitionsstau vor allem ein Ausdruck struktureller Unterfinanzierung in der Vergangenheit ist – Bund und Land also in der Verantwortung stehen, sich angemessen an dessen Abbau zu beteiligen. Eine höhere Beteiligungsquote würde auch der tatsächlichen Investitionsverteilung in NRW Rechnung tragen. Der Anteil der Kommunen an den Investitionen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen betrug im Durchschnitt der letzten Jahre rund 80 Prozent. In dieser Höhe wäre eine Beteiligung deshalb sachgerecht und angemessen.

Umgekehrt bedeutet das auch: Mit dem vorgesehenen Anteil von 40 % verwendet das Land knapp das Doppelte für eigene Zwecke von dem, was – an der tatsächlichen Investitionsverteilung orientiert – angemessen wäre.

Zur Pauschalförderung (§ 2 Abs. 2)

Dass mit 10 Mrd. Euro der weitaus größere Teil von rd. 12,7 Mrd. Euro weitgehend pauschal zur Verfügung gestellt werden soll, begrüßen wir. Grundsätzlich weiß man allerdings vor Ort am besten, wie die Mittel am sinnvollsten einzusetzen sind. Im Sinne kommunaler Selbstverwaltung und einer Stärkung demokratischer Entscheidungen in den Räten und Kreistagen halten wir deshalb einen Verzicht auf die Vorgabe von Förderbereichen und deren Gewichtung für angebracht – schließlich hat auch der Bund im LuKIFG weder eine abschließende Aufzählung der Förderbereiche noch prozentuale Vorgaben vorgenommen. Durch die pauschale Weiterleitung des gesamten kommunalen Anteils würden die kommunalen Freiheitsgrade zusätzlich gestärkt. Aus unserer Sicht sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen „Investitionsanregungen“ daher eine

unangemessene politische Steuerung der kommunalen Selbstverwaltung, die zudem überflüssige Abgrenzungs- und Auslegungsfragen auslösen würden. Beispielsweise erscheint völlig unklar, ob die energetische Sanierung einer Schule unter § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder beide Tatbestände zu fassen wäre.

Hinzu kommt, dass die Fördertatbestände in § 2 Abs. 2 nicht sämtliche Punkte des § 3 Abs. 1 LuKIFG aufnehmen. Der Bund ermöglicht also weitergehend weitere Tatbestände (z.B. Krankenhaus, Energie- und Wärmeinfrastruktur etc.). Zudem spricht der Bund von „*insbesondere*". Insoweit ist fraglich, ob das Land diese Einschränkung überhaupt vornehmen darf, zumal das LuKIFG gerade keinen Ländervorbehalt beinhaltet, von den Tatbeständen abzuweichen. Zwar enthält § 2 LuKIFG gewisse Freiheiten für die Länder hinsichtlich Verfahren etc., aber gerade nicht für die Fördertatbestände. Auch § 2 der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung gibt eine solche einschränkende Lesart wohl nicht her. Dort sind Investitionen im Sinne der Landesaufgaben und kommunalen Aufgaben vermerkt. Hierzu gehört aber bspw. auch der Bereich Kliniken/Krankenhäuser, siehe auch Krankenhausgestaltungsgesetz. Grundsätzlich sollte daher der Katalog des LuKIFG auch die Grundlage für das NRW-Infrastrukturgesetz sein.

Dies gilt umso mehr, als sich das Land selbst (!) die gesamten Tatbestände des LuKIFG einräumt (vgl. § 3). Die kommunale Familie fordert insoweit eine Gleichbehandlung ein.

Sollte es nicht zu einem Verzicht auf die Vorgaben von Förderbereichen und deren Gewichtung kommen, wäre zumindest § 2 Abs. 2 Satz 4 anzupassen (Abweichungsmöglichkeit im Falle fehlender Notwendigkeit). Wir gehen davon aus, dass es sich insofern um ein „hartes" Prüfungskriterium handelt (und bei der anzustrebenden prozentualen Gewichtung damit um mehr als ein reines politisches Signal – was andernfalls dringend klarzustellen wäre). Die scheinbare Flexibilität dieser Regelung täuscht. Denn die Feststellung gänzlich fehlender Investitionsnotwendigkeit in den fraglichen Bereichen erscheint für beinahe jede Kommune realitätsfremd. Nimmt man hinzu, dass nach § 13 Satz 2 jeglicher Gesetzesverstoß die Rückforderung entsprechender Mittel auslösen kann, dürfte es zu Abweichungen in der Praxis kaum kommen. Davon abgesehen wäre eine entsprechende Erklärung nach § 11 Abs. 3 für die Bezirksregierung kaum sinnvoll einzuordnen, solange die Kommune nicht (nahezu) sämtliche Mittel bereits abgerufen hat.

Sollte es dennoch auch zu keiner Änderung in Bezug auf § 2 Abs. 2 Satz 4 kommen, müsste in der Begründung – entweder zu § 2 Abs. 2 oder zu § 11 Abs. 3 – klargestellt werden, dass es bei Erklärung fehlender Notwendigkeit bzw. anderweitiger Schwerpunktsetzungen durch den Hauptverwaltungsbeamten keiner weitergehenden Begründungen bedarf. Zudem sollte klargestellt werden, dass für eine abweichende Schwerpunktsetzung nach § 2 Abs. 2 durch den Hauptverwaltungsbeamten kein *gesonderter* Beschluss des Gemeinderats oder Kreistags erforderlich ist, um zusätzliche Verfahrenshürden zu vermeiden.

Zur Neuausstattung von Förderprogrammen (§ 2 Abs. 3)

Dass als Referenz für eine Aufstockung bzw. Neuauflage kommunaler Förderprogramme der Haushaltsplanentwurf 2026 dienen soll, setzt das Land dem Vorwurf aus, darin enthaltene Kürzungen oder Streichungen aus den Mitteln des SVIK zu kompensieren. Aus kommunaler Sicht ist es sachgerecht, als Referenz einen bereits beschlossenen Landeshaushalt (etwa 2024 oder zumindest 2025) zu verwenden.

Auf die geplante Verwendung der Mittel wird in den Ausführungen zur Ergänzungsvorlage zum Landeshaushalt 2026 eingegangen.

Zu Sachinvestitionen (§ 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2)

Die – möglicherweise sachlich wie auch mit Blick auf bundesrechtliche Vorgaben inkonsistente – doppelte Regelung zu Sachinvestitionen erschließt sich uns nicht. Wir bitten um Klarstellung und die Wahl eines möglichst verwendungsoffenen und kommunalfreundlichen Maßstabs.

Zur Förderschädlichkeit einer Beitragsförderung bzw. -erstattung für Straßenausbaumaßnahmen (§ 2 Abs. 5)

Die Regelung soll eine Förderung durch Mittel des NRW-Plans für Straßenausbaumaßnahmen ausschließen, sobald (nur) die Voraussetzungen für eine Beitragsförderung oder -erstattung nach der Förderrichtlinie Straßenausbeiträge oder der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vorliegen. Diese Sperre umfasst sowohl die Pauschalmittel (§ 2 Abs. 2) wie auch Mittel aus Förderprogrammen (§ 2 Abs. 3).

Wie sich inzwischen aus der Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Landeshaushalts 2026 ergibt, sollen im Rahmen von § 2 Abs. 3 für Investitionen in kommunalen Straßenbau 2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Daneben gibt auch § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur auf, was gerade im ländlichen Raum ebenfalls hauptsächlich an Straßenausbau denken lässt.

Beide Investitionskulissen würden durch die Vorschrift des § 2 Abs. 5 in massiver Weise eingeengt. Dies kann durch den Landesgesetzgeber nicht intendiert sein. Deshalb sehen wir **dringenden Änderungsbedarf**.

Nachvollziehbar wäre demgegenüber eine Regelungsintention, die eine Mittelzuweisung nach § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs blockierte, ***soweit*** eine Beitragsförderung oder -erstattung nach der Förderrichtlinie Straßenausbeiträge oder der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stünde. Da diese Beitragsförderung oder -erstattung jedoch gerade nicht die verbleibenden kommunalen Eigenanteile abdeckt, muss insoweit eine Förderung aus dem NRW-Infrastrukturgesetz möglich bleiben. Dabei dürfte ausreichen, im vorliegenden Entwurf des § 2 Abs. 5 das erste Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ zu ersetzen.

Zur Trägerneutralität (§ 4)

In § 4 des Gesetzentwurfes wird geregelt, dass auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen gefördert werden können, sofern diese der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. In § 10 wird die Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde bestimmt und in § 11 Abs. 1 wird festgelegt, dass die Gemeinden und Kreise auch die Investitionsmittel für Maßnahmen anderer Träger abrufen können. Zudem ist formuliert, dass „das Verhalten der anderen Träger den Gemeinden und Kreisen zugerechnet“ wird.

Wir gehen davon aus, dass die damit festgelegte „Trägerneutralität“ bedeutet, dass Dritte bei der kommunalinternen Verteilung der Mittel berücksichtigt werden können, wenn sie in dem maßgeblichen Förderbereich Infrastruktur für kommunale Aufgaben vorhalten. Sie begründet keine Ansprüche Dritter, sondern verhindert nur eine ungewollte Einengung der Förderprojekte angesichts der unterschiedlichen Organisationsformen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung. Die Kommunen dürfen selbst entscheiden, ob sie Investitionsmaßnahmen von Dritten mit Fördermitteln unterstützen wollen.

Wir regen an, dies im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses sowie in den nachfolgenden untergesetzlichen Hinweisen an die Kommunen in diesem Sinne zu konkretisieren.

Zu weiteren Fördervoraussetzungen (§ 4)

Die in Übereinstimmung mit der aufgrund von § 9 LuKIFG geschlossenen Verwaltungsvereinbarung aufgenommene Einschränkung einer nur hälftigen Förderfähigkeit von Bauneben- und Planungskosten in § 4 Abs. 3 bedauern wir. Bauneben- und Planungskosten gehören untrennbar zu einer Baumaßnahme und sollten ebenfalls voll mit den Investitionsmitteln finanziert werden können. Eine abweichende Förderung dieser Kostengruppen verkompliziert zudem unnötigerweise das Abrechnungsverfahren. Wir regen deshalb an, eine entsprechende Ausweitung zu prüfen. Bedauerlich ist zudem, dass in § 4 Abs. 4 des Entwurfs Ausgaben der Verwaltung nicht förderfähig sind. Zwar mag das Antragsverfahren digital gestützt weniger aufwändig sein als andere (Förder-)programme. Dennoch bedarf es einer internen Administration für die Anträge, Mittelabrufe und das Finanzcontrolling der Maßnahmen, die städtische bzw. kreisliche Ressourcen bindet.

Für § 4 Abs. 7 schlagen wir vor, ergänzend aufzunehmen, dass die Einbeziehung eines Dritten auch nur einen Teil des Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens umfassen kann, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine längerfristige Nutzung erreicht wird.

In § 4 Abs. 8 wäre mit Blick insbesondere auf Digitalisierungsinvestitionen (etwa Schul-Tablets) eine Klarstellung wichtig, dass bewegliche und unbewegliche Sachen (selbst) das Investitionsvolumen nach Satz 1 unterschreiten dürfen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben von mindestens 50.000 Euro (z. B. Anschaffung eines ganzen Satzes von Tablets) stehen.

Zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 6 Abs. 2)

Das Erfordernis einer „angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach den für das Land beziehungsweise für die Kommunen geltenden Regeln“ ist im Gesetzentwurf offen formuliert. Zur Vermeidung von zusätzlichen Abstimmungsprozessen oder gar Rückforderungen sollte konkretisiert werden, auf welche Maßstäbe hierbei Bezug genommen wird. Für die Kommunen sollte ein Verweis auf § 13 Abs. 1 KomHVO ausreichen.

Zum Verteilungsmaßstab (§ 7)

Wir bedauern, dass der bereits weit fortgeschrittene Findungsprozess für einen Konsens der kommunalen Spitzenverbände über die Verteilungsmodalitäten von den Ankündigungen des Landes am 21. Oktober 2025 überholt wurde.

In § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird auf die Einwohnerzahl als maßgebliches Verteilungskriterium zurückgegriffen. Wir weisen darauf hin, dass die Einwohnerzahl zensusbedingt streitbehaftet ist. Eine nachträgliche Korrektur der Fördermittel kann bei der vorgesehenen gesetzlichen Festschreibung in der Anlage auch dann nicht erfolgen, wenn sich im Nachgang die Rechtswidrigkeit der Einwohnerzahl-Ermittlung herausstellen sollte.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass in § 7 der Begriff „Einwohnerzahl“, in der Anlage jedoch der Begriff „Bevölkerungszahl“ verwendet wird. Sofern ein unterschiedlicher Bedeutungsgehalt nicht ausgeschlossen werden kann, sollte eine begriffliche Angleichung erfolgen.

Zur etwaigen Neubereitstellung von Investitionsmitteln (§ 8)

Wir begrüßen die klare Feststellung, dass etwaige Restmittel nicht in den Landeshaushalt zurückfallen. Dies sollte auch weiterhin klargestellt bleiben.

Ein Beschränkung auf „die übrigen“ Kommunen könnte allerdings in der denkbaren Fallkonstellation zu eng sein, in der es zu einer Rückforderung von Mitteln während des Förderzeitraums kommt und diese Mittel derselben Kommune erneut zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dazu, dass Kommunen Fördermittel „liegen lassen“, wird es wie schon in der Vergangenheit nicht kommen. Gleichwohl erschiene für einen solchen Fall der Verteilungsmaßstab des § 7 eher fraglich – führte er doch allenfalls zu einer flächendeckenden Zuweisung von kaum verwendbaren Kleinstbeträgen.

Nach allem bietet es sich an, die Vorschrift etwas flexibler zu gestalten.

Zur Haushaltswirtschaft der Gemeinde (§ 9)

In den Regelungen des § 9 scheinen Regelungsinhalt und Begründung in Teilen nicht eindeutig abgegrenzt. Dies kann in der späteren Anwendung zu Irritationen führen: So heißt es in § 9 Abs. 1 „Die nach diesem Gesetz geförderten Investitionen werden ausschließlich aus den bereitgestellten Investitionsmitteln finanziert, so dass § 82 der Gemeindeordnung für das Land NRW keine Anwendung findet.“ Der 1. Halbsatz liest

sich wie eine Begründung – im Sinne von: Da eine vollumfängliche Finanzierung erfolgt, ergeben sich keine Verwerfungen im Haushalt. Er kann aber zu Einschränkungen führen, wenn ein Gesamtprojekt nur teilweise aus den Fördermitteln finanziert wird („Ko-Finanzierung"), was nicht vollständig zu vermeiden sein wird. Wir regen an, die Geltung des § 82 GO schlicht auszusetzen („Für die nach diesem Gesetz geförderten Investitionen findet § 82 GO keine Anwendung" – so liest sich auch die Begründung des Gesetzentwurfs). Sofern die Aussetzung angesichts der Schutzfunktion des § 82 GO nur insoweit greifen soll, wie Fördermittel eingesetzt werden, könnte auch alternativ formuliert werden: „Soweit eine Finanzierung mithilfe der Fördermittel aus dem LuKifG sichergestellt ist, findet 82 GO keine Anwendung"). In jedem Fall empfiehlt sich eine klarere Regelung.

Zum Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2 und der hier formulierten Soll-Vorgabe, dass die Folgekosten den Zielen der Haushaltssicherung nicht entgegenstehen sollen, ist darauf hinzuweisen, dass Folgekosten insb. Abschreibungen, Zinsen, Betrieb etc. sein könnten. Es stellt sich daher die Frage, welche Anforderungen an die Prüfung dieser Vorgabe bzgl. Operationalisierung und Prüfung greifen sollen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass bei Förderungen in der Regel Sonderposten gebildet würden, die sukzessive aufgelöst werden und damit die Abschreibungen neutralisieren. Bei der Ausgestaltung der Förderbescheide sollte deshalb darauf geachtet werden, dass dieser Weg beschritten werden kann.

Unklar bleibt auch, ob eine Doppelförderung von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen ist oder ob Maßnahmen, zu deren Finanzierung bereits ein anteiliger anderweitiger Förderzugang erschlossen wurde, trotzdem zur Förderung aus den Pauschalmitteln angemeldet werden können, um den kommunalen Eigenteil zu refinanzieren. Hier wäre eine rechtliche Klarstellung wünschenswert.

Zum Investitionsmittelabruf (§ 11 Abs. 1)

Grundsätzlich zu begrüßen ist die gesetzliche Absicherung der Mittelgewährung sowie das vorgesehene Abrufverfahren nach Bedarf. Allerdings bedarf es zur planerischen Sicherheit einer klaren Bestätigung, dass die Kommunen – analog zu dem im Jahr 2015 vom Bund aufgelegten Kommunalinvestitionsfördergesetz NRW (KInvFöG) – eine jährliche Einplanung der Mittel im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vornehmen können.

Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum Mittel nach § 2 Abs. 2 bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereitgestellten Investitionsmittel bei der Bezirksregierung nach vorgegebenem Muster und nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 abrufen, die zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden.

Dies bedeutet, dass die Fördermittel nicht pauschal, sondern je nach Fortschritt für jede einzelne Maßnahme individuell abgerufen werden müssen. Dabei ist aus praktischer Sicht nicht darstellbar, welcher Betrag zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt wird, da dies jeweils abhängig von der Rechnungsstellung der an der Investitionsmaßnahme beteiligten Unternehmen ist und insofern von den Kommunen nicht zu beeinflussen bzw. zu steuern ist. Demnach ist es erforderlich, dass jede Kommune entweder für die entstehenden Kosten zu Lasten der eigenen Liquidität in Vorleistung tritt, was mit Zinsbelastungen einhergeht, oder aber – wie es der Entwurf offenbar intendiert – in kurzen Abständen Mittelabrufe vornimmt, was mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in § 11 Abs. 1, wonach nur Mittel abgerufen werden können, die zur Begleichung fälliger Rechnung innerhalb von drei Monaten benötigt werden, erscheint daher weder ziel- noch sachgerecht. Praxisnäher und zeitlich nicht einschränkend dürfte eine Regelung – wie seinerzeit in § 15 Abs. 1 KInvFöG vorgesehen – sein, wonach die Investitionsmittel abgerufen werden können, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

Zu den Berichts- und Meldepflichten (§ 11 Abs. 2)

Dass Berichtspflichten für eine sachgerechte Programm- und Liquiditätssteuerung seitens Bund und Land grundsätzlich notwendig sind, erkennen wir selbstverständlich an.

Zugleich erinnern wir an die politische Zusage einer möglichst bürokratiearmen Förderung aus dem SVIK und fordern ein, den Kommunen keine Berichts- oder Meldepflichten aufzuerlegen, die über die bundesrechtlichen Vorgaben bzw. die in der zwischen Bund und Ländern aufgrund § 9 LuKIFG geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vorgegebenen Standards hinausgehen.

Die zehntägige Frist aus Satz 1 ist zu kurz bemessen. Gerade im Januar ist die Arbeitsbelastung in den Kommunalverwaltungen typischerweise sehr hoch. Wir halten 30 Arbeitstage für angemessen und ausreichend für die Meldung des Landes an den Bund, die bis zum 31. März eines jeden Jahres vorgesehen ist.

Die in Satz 1 Nr. 1 vorgesehene vierteljährliche Meldepflicht (über einen Zeitraum von 12 Jahren) der geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben erscheint unverhältnismäßig. Ihr steht auch keine Vorgabe aus Bundesrecht gegenüber. U. E. wäre eine jährliche Meldung für alle Seiten ausreichend und ausgewogen. Die Meldepflicht sollte im Übrigen auf Vorhaben beschränkt werden, die die in § 3 genannten Förderbereiche betreffen. Zudem sollte klargestellt werden, dass auch eine spätere Konkretisierung der Planungen nicht förderschädlich ist, sondern es sich (lediglich) um einen regelmäßigen Berichtsstichtag handelt.

Da Nr. 2 auf das kommende Haushaltsjahr und den Finanzplanungszeitraum abstellt, erscheint ein Bericht bereits zum Stichtag 30. Juli ausnehmend früh. Der Stichtag resultiert allerdings aus der in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund verabredeten Meldefrist zum 31. August. Festzuhalten ist, dass die kommunalen Meldungen überwiegend nur auf Basis der zuletzt beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung erfolgen können.

Die Meldepflichten nach Nr. 3 sollten für die Kommunen vollständig entfallen. Der Abruf der Mittel beim Bund fällt in die Verantwortung des Landes und kann unmittelbar aus dem kommunalen Investitionsmittelabruf nach § 11 Abs. 1 des Gesetzentwurfs abgeleitet werden. Eine zusätzliche und taggenaue monatliche Meldung der erwarteten Auszahlungen kann von den Kommunen nicht erstellt werden.

Im Übrigen sollte klarer herausgestellt werden, was mit „benötigten“ Haushalts- bzw. Finanzmitteln gemeint ist. Gemeint sein dürfte eine Meldung derjenigen Volumina, die aus den Mitteln des SVIK benötigt werden.

Zur Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten (§ 11 Abs. 3)

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Bezug auf § 2 Abs. 2 S. 4.

Zur Beendigungsanzeige (§ 11 Abs. 4)

In unserer Mitgliedschaft wird ein möglichst einfaches Verfahren für den Verwendungsnachweis gewünscht. Es hat sich insoweit sehr bewährt, dass die Beendigungsanzeige der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten als Verwendungsnachweis ausreicht. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus allerdings vor, dass der Anzeige eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen ist, wonach die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Eine Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung steht jeder Kommune bei Bedarf ohnehin offen. Eine zwingend erforderliche Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt demgegenüber einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen dar, indem sie Prüfungsaufgaben des Landes auf die örtliche Rechnungsprüfung verlagert. Das zeigt auch die Begründung, wonach die Verwendungsprüfung durch die Stellen des Landes durch eine Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung ersetzt werden soll.

Jenseits der Frage, ob die damit verbundene Aufgabenverlagerung in einem Verfahren mit begrenzter Laufzeit ausnahmsweise hingenommen werden kann, begegnet die zwingend erforderliche Einbindung damit grundsätzlichen Bedenken, die die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bereits früher ausführlich dargelegt hat und die in einem gemeinsamen Schreiben vom Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales bestätigt wurden.

Von der geplanten zwingend erforderlichen Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung sollte daher aus den aufgezeigten Grundsatzerwägungen abgesehen werden. Sofern mit den Ergebnissen einer Vorprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung das Verwendungsnachweisverfahren beim Land deutlich vereinfacht werden kann, könnte es den Kommunen optional freigestellt werden, solche Ergebnisse der Anzeige der Beendigung einer Maßnahme beizufügen. Anderenfalls würde es bei etwaigen Prüfungen durch die Bezirksregierungen bleiben.

Die Frist sollte entsprechend § 8 Abs. 3 KInvFöG NRW zumindest 6 Monate betragen.

Zur Prüfung durch die GPA NRW (§ 11 Abs. 6)

Aufgrund der vorgesehenen stichprobenartigen Prüfung durch die GPA NRW stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem Umfang für die jeweiligen Investitionsvorhaben Nachweise über Art und Zeitpunkt der Mittelverwendung vorgehalten werden müssen. Dies sollte entsprechend transparent klargestellt werden.

Zur Beschleunigung der Investitionen (§ 12)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in den Haushalten 2025 und in Doppelhaushalten 2025/2026 durch Maßnahmen i. S. des Gesetzes keine Nachtragspflichten ausgelöst werden. Dies sollte auch für Einzelhaushalte 2026 gelten. Nicht nur Kommunen, die gesetzeskonform den Haushaltsplan 2026 aufstellen und verabschieden, werden realistischerweise nicht alle Maßnahmen, die bereits 2026 vorgenommen werden können, auch planerisch im Haushaltsplan 2026 abbilden können. Daher sollte die Ausnahme von den Nachtragspflichten auch auf die Einzelhaushalte 2026 ausgeweitet werden, um die angestrebte schnelle und unbürokratische Umsetzung zu unterstützen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, dass „zur Beschleunigung der Investitionen bereits im Jahr 2025 Ausgaben getätigt werden können“. § 12 Abs. 1 ist praktisch nicht durchführbar. Unabhängig davon, dass das Jahr 2025 nahezu vorbei ist, müssten die Kommunen - je nach Sitzungslauf - mit der „heißen Nadel“ noch Vorlagen basteln oder zu Dringlichkeitsentscheidungen kommen - wobei die Dringlichkeit doch nur in seltensten Fällen einschlägig sein dürften.

Zu etwaigen Rückforderungen (§ 13)

Wir fordern, Satz 1 der Regelung ersatzlos zu streichen.

Eine Rückforderung gegenüber Kommunen kann sich von vornherein nur auf die in Satz 2 geregelte Konstellation stützen. Liegt der Grund für eine Rückforderung im Verhältnis Bund-Land in Verstößen einer Kommune gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs (oder Bestimmungen der kommenden Zuwendungsbescheide), ist die Regelung in Satz 1 entbehrlich. Liegt der Grund dagegen nicht in einem Fehlverhalten der Kommune, besteht kein Raum für eine Rückforderung ihr gegenüber.

Notwendigkeit untergesetzlicher Ausführungsbestimmungen und verbindlicher Rechtsauskünfte

Über den Gesetzentwurf hinaus sind zeitnah weitere Informationen notwendig.

Dies gilt vor allem angesichts des gewählten Verfahrenscharakters. Für die – von uns begrüßte – schlanke Verfahrensweise wird den Kommunen eine entsprechende Verantwortung übertragen, etwa für die Prüfung der Förderfähigkeit eines Vorhabens, die ohne Vorprüfung des Landes mit dem Mittelabruf (nur) kommunalseitig bestätigt wird.

Ein solches Verfahren braucht als korrespondierendes Element ausreichende Prüfungs- und Absicherungsmöglichkeiten. So drängen sich etwa mit Blick auf die Reichweite der Förderbereiche im Einzelnen (§ 2 Abs. 2 Satz 1), die Notwendigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 oder die Vorhersehbarkeit nach § 4 Abs. 8 Satz 2 mögliche Auslegungsfragen auf, die entweder schon für den Mittelabruf oder aber zumindest mit Blick auf § 13 zu klären sind, weil jeder Gesetzesverstoß zu einer Rückforderung führen kann.

Soweit keine Klarstellungen direkt im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung erfolgen, müssen die gesetzlichen Regelungen daher dringend durch untergesetzliche Normen konkretisiert werden, die den Kommunen eine rechtssichere Mittelverwendung ermöglichen.

In Zweifelfällen muss es zudem möglich sein, eine verbindliche Rechtsauskunft von Landesseite (etwa durch die zuständige Bezirksregierung) zu erhalten. Derzeit ist vor Abschluss eines Investitionsvorhabens gemäß § 11 Abs. 5 nur eine Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 im Rahmen des Mittelabrufs vorgesehen. Dabei wäre es im Sinne der Kommunen wie auch der zuständigen Stellen des Landes, wenn in Bedarfsfällen ebenfalls bereits im Rahmen des Mittelabrufs eine weitergehende Prüfung samt rechtsverbindlicher Auskunft auf Antrag der Kommune stattfinden könnte. Eine solche Antragslösung wahrte die Balance zwischen einem möglichst bürokratiearmen Ansatz einerseits und der für einen Mittelabruf nötigen Rechtssicherheit andererseits. Wenn dafür landesseitig ein Mindestvolumen vorgesehen werden sollte, um Prüfungen für Maßnahmenteile und Kleinbeträge zu vermeiden, wäre dringend darauf zu achten, die Schwelle nicht zu hoch anzusetzen – gerade mit Blick auf die ohnehin schon geringeren Fördervolumina von kleineren Kommunen.

Zur geplanten Umsetzung im Landeshaushalt 2026

Rund 2,7 Milliarden Euro sollen über neue oder aufgestockte Förderprogramme des Landes an die Kommunen fließen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass der Landeshaushalt 2026 als Maßstab der Zusätzlichkeit kommunaler Förderprogramme ungeeignet ist, da die Haushaltsberatungen bereits unter dem Eindruck des LuKIFG standen. Zudem haben wir bereits grundsätzlich darauf hingewiesen, dass nur durch eine pauschale Weiterleitung die prioritären örtlichen Infrastrukturbedarfe zielgenau erreicht werden können.

Der hier alternativ gewählte Weg über gesonderte Förderprogramme unterliegt daher einer besonderen Begründungspflicht – auch, weil diese Förderprogramme kommunale Ressourcen für Antragsstellung und Nachweispflichten binden.

Ausweislich der nun vorliegenden Ergänzungsvorlage zum Landeshaushalt 2026 ist folgende Aufteilung vorgesehen:

Betrag (Mio. Euro)	**Maßnahme**	**Einzelplan**
2.000	Investitionen in den kommunalen Straßenbau	10
200	Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur	02
200	Investitionen in die Schwimmbadinfrastruktur	02
300	Investitionen in die kommunale Infrastruktur	20

Zur konkreten Ausgestaltung dieser Förderprogramme liegen uns noch keine Informationen vor.

Soweit das Förderprogramm für kommunalen Straßenbau insbesondere auf solche Maßnahmen abzielt, die von überörtlicher Bedeutung sind (z.B. Rheinbrücken) und für die insofern abweichende Verteilkriterien gewählt werden sollen, könnte das gesonderte Verfahren ggf. nachvollzogen werden. (Zu möglichen Friktionen mit Blick auf § 2 Abs. 5 des Entwurfs des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 haben wir bereits ausgeführt.)

Die Mittel für Sportstätten und Schwimmbäder sind hingegen für Maßnahmen vorgesehen, die aus den pauschalen Mitteln finanziert werden können und für die kein gesonderter Verteilungsschlüssel erforderlich ist. Für die Mittel für „kommunale Infrastruktur“ fehlt noch jeder konkrete Hinweis auf die Verwendungsmöglichkeiten. Wir regen an, zumindest diese 700 Millionen Euro der pauschalen Fördersumme hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuchardt
Geschäftsführer
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen